

SONNTAG & PARTNER



**Zivilrechtliche Haftungsrisiken von Organen  
bei Compliance-Verstößen**  
Einzelfälle der Organhaftung

**S&P Frühstücksseminar**

Michael Wagner, Sonntag & Partner

13. Oktober 2010



# **Einzelfälle der Organhaftung**

## **Übersicht**

- I. Typische Anlässe für die Inanspruchnahme von Organen**
- II. Typisierte Pflichten von Organen, deren Verletzung eine Haftung begründen können**
- III. (Aktuelle) Rechtsprechung zur Organhaftung**
- IV. Fazit**



## **I. Typische Anlässe für die Inanspruchnahme von Organen**



# Einzelfälle der Organhaftung

## I. Typische Anlässe für die Inanspruchnahme von Organen

- ⦿ Abberufung von Organen durch unzufriedene Gesellschafter
- ⦿ Wechsel der Organe
- ⦿ Gesellschafterstreitigkeiten
- ⦿ Unternehmensverkauf
- ⦿ Eintritt der Insolvenz



## II. Typisierte Pflichten von Organen

# Einzelfälle der Organhaftung



## II. Typisierte Pflichten von Organen

### ○ Haftungsnormen sind wenig konkret und auslegungsbedürftig:

- in der GmbH:

#### **43 GmbHG**

(1) Die Geschäftsführer haben in Angelegenheiten der Gesellschaft die **Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes** anzuwenden.

(2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheit verletzen, **haften der Gesellschaft** solidarisch für den entstandenen **Schaden**. (...)

- in der Aktiengesellschaft:

#### **93 AktG**

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die **Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters** anzuwenden. (...)

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind **der Gesellschaft zum Ersatz** des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner **verpflichtet**. (...)

#### **116 AktG**

Für die **Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt 93 (...)** über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.



# Einzelfälle der Organhaftung

## II. Typisierte Pflichten von Organen

- Was ist die „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes/Geschäftsleiters?“
- Das Gesetz trifft hierzu keine unmittelbare Aussage, definiert aber in unterschiedlichsten Gesetzen Aufgaben und Pflichten, die ein Geschäftsführer oder Vorstand zu erfüllen hat.
- Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsmann ist somit derjenige, der seine Aufgaben und Pflichten korrekt erfüllt.
- Versuch der Typisierung von Pflichten, deren Verletzung eine Haftung auslösen können, durch die „10 Gebote an den Geschäftsführer“ nach Lutter



# Einzelfälle der Organhaftung

## II. Typisierte Pflichten von Organen

### „10 Gebote an den Geschäftsführer“ nach Lutter

- Einhaltung der Gesetze
- Einhaltung von Satzung und Geschäftsordnung
- Einhaltung der Regeln des Anstellungsvertrages
- Einhaltung von Weisungen der Gesellschafter
- Ordnungsgemäße Organisation der Gesellschaft
- Kontrolle der Organisation
- Regelmäßige Kontrolle der Liquidität und Finanzlage der Gesellschaft
- Vermeidung übergroßer Risiken (laufende Risikobeobachtung, Vorbereitung von Risikoentscheidungen)
- Sorgfältige Vorbereitung geschäftlicher und unternehmerischer Entscheidungen
- Vermeidung - mindestens aber Offenlegung - aller Konflikte zwischen den Interessen der GmbH und den Eigeninteressen des Geschäftsführers



## III. (Aktuelle) Rechtsprechung zur Organhaftung



# Einzelfälle der Organhaftung

## Einhaltung der Gesetze

- **BGH, Beschluss vom 02.10.2000 - II ZR 164/99**
  - Verletzung der Insolvenzantragspflicht

*„... 64 Absatz 1 GmbHG verpflichtet den Geschäftsführer, ohne jede Bindung an Weisungen von Gesellschaftsgremien, im Falle der Insolvenz der Gesellschaft den vorgeschriebenen Antrag bei dem Insolvenzgericht einzureichen. Im Falle der Verletzung dieser Pflicht haftet er den Altgläubigern auf Ersatz des Quotenschadens, die Neugläubiger hat er so zu stellen, als hätten sie mit der insolvenzreifen Gesellschaft nicht mehr kontrahiert...“*



# Einzelfälle der Organhaftung

## Einhaltung der Gesetze

- **OLG Frankfurt, Urteil vom 18.03.1992 - 23 U 118/91**
  - Verletzung der Buchführungspflicht

*„... Es ist Angelegenheit des Geschäftsführers einer GmbH nachzuweisen, daß er die für die Gesellschaft bestimmten und von ihm entgegengenommenen Gelder pflichtgemäß an die Gesellschaft abgeführt hat. Dies gilt umso mehr, wenn der Verbleib von Gesellschaftsmitteln aufgrund nicht ordnungsgemäßer, vom Geschäftsführer zu verantwortender Buch- oder Kassenführung für die Gesellschaft nicht mehr aufklärbar ist...“*



# Einzelfälle der Organhaftung

## Einhaltung von Satzung und Geschäftsordnung

- **OLG Köln, Urteil vom 22.01.2009 - 18 U 142/07**
  - Missachtung von Zustimmungsvorbehalten

*„Der Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH haftet gegenüber der GmbH & Co. KG entsprechend § 43 Absatz II GmbHG für eine entgegen der Satzung ohne die Zustimmung der Gesellschafterversammlung abgegebene Garantieerklärung.“*



# Einzelfälle der Organhaftung

## Einhaltung von Satzung und Geschäftsordnung

### ⦿ BGH, Urteil vom 11.12.2006 - II ZR 166/05

- Missachtung der innergesellschaftlichen Kompetenzverteilung

*„Wird an einen Gesellschafter-Geschäftsführer ohne Wissen eines Mitgesellschafters ein Geschäftsführergehalt gezahlt, kann der Mitgesellschafter nur dann einen Schadensersatzanspruch geltend machen, [wenn er nicht aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht gehalten ist, die Zahlung zu genehmigen]“*

# Einzelfälle der Organhaftung



## Einhaltung von Weisungen der Gesellschafter

### OLG Koblenz, Urteil vom 24.09.2007 - 12 U 1437/04

- Missachtung von Weisungen der Gesellschafterversammlung und der innergesellschaftlichen Kompetenzverteilung

*„... Dem Geschäftsführer einer Bank, der in die Vorbereitung von Entscheidungen interner Kontrollgremien bei der Vergabe großer Kredite eingeschaltet ist, aber nicht alleine selbst entscheiden kann, kommt im Vorfeld der Entscheidung des Gremiums kein Ermessensspielraum bezüglich der Informationen zu der unternehmerischen Entscheidung zu. Er hat den Aufsichtsrat vollständig und zutreffend zu informieren.*

*Eine Pflichtverletzung des Geschäftsführers liegt zudem bei einer Kompetenzüberschreitung vor. Das gilt insbesondere, wenn das zuständige Aufsichtsgremium weisungswidrig nicht eingeschaltet wird. Dann gibt es für den Geschäftsführer auch keine Entlastungsmöglichkeit.*

*Den Geschäftsführer trifft im Übrigen die Darlegungs- und Beweislast für die Wahrnehmung der erforderlichen Sorgfalt sowie dafür, dass das Aufsichtsgremium, wenn es angerufen worden wäre, den Kredit gleichwohl bewilligt hätte...“*



# Einzelfälle der Organhaftung

## Einhaltung von Weisungen der Gesellschafter

- **OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 07.02.1997 - 24 U 88/95**
  - Verbindlichkeit von Weisungen der Gesellschafter

*„.... Auch der Gesellschaft offensichtlich wirtschaftlich nachteilige Weisungen sind gesellschaftsvertraglich und gesellschaftsrechtlich unbedenklich.*

*Die Grenze des Weisungsrechts liegt in derartigen Fällen dort, wo greifbar naheliegend die Gefahr eines Konkurses droht.“*



# Einzelfälle der Organhaftung

## Ordnungsgemäße Organisation der Gesellschaft

### ○ BGH, Urteil vom 05.12.1989 - VI ZR 335/88

- Schädigung eines Vorbehaltseigentümers durch mangelnde Organisation

*„Es ist deshalb in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, daß die Verantwortlichkeit für die einer juristischen Person zuzurechnende Schädigung unter besonderen Voraussetzungen auch die zu ihrem Organ bestellten Personen trifft, selbst wenn diese nicht eigenhändig geschädigt haben, aber die Ursache für die Schädigung in Versäumnissen bei der ihnen übertragenen Organisation und Kontrolle zu suchen ist“*



# Einzelfälle der Organhaftung

## Kontrolle der Organisation

### ○ BFH, Beschluss vom 26.11.2008 - V B 210/07

- Fehlende Kontrolle bei der Erfüllung steuerlicher Pflichten

*„Der ordentliche Geschäftsführer einer GmbH darf nicht blind auf die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung eines beauftragten Dritten vertrauen und auf eine Überwachung gänzlich verzichten. Er muss sich vielmehr selbst über die Richtigkeit der buch- und belegmäßigen Erfassung bei herausgehobenen Geschäftsvorfällen vergewissern.“*



# Einzelfälle der Organhaftung

## Kontrolle der Organisation

- **OLG Brandenburg, Urteil vom 17.02.2009 - 6 U 102/07**
  - Unterlassenes Hinwirken auf Insolvenzantragsstellung durch Aufsichtsrat

*„Zur Überwachung der Geschäftsführung gehört auch, sobald der Aufsichtsrat Kenntnis von der Insolvenzreife des Unternehmens hat, die Geschäftsführung auf die Stellung eines Insolvenzantrags hinweisen.“*



# Einzelfälle der Organhaftung

## Regelmäßige Kontrolle der Liquidität und Finanzlage der Gesellschaft

### ○ LG München I, Urteil vom 05.04.2007 - 5HK O 15964/06

- Fehlende Einrichtung bzw. Dokumentation eines Risikoüberwachungssystems

*„Der Vorstand einer Aktiengesellschaft wird durch § 91 II AktG nicht nur verpflichtet, ein Frühwarn- und Überwachungssystem einzurichten. Es besteht darüber hinaus auch eine Rechtspflicht, dieses System zu dokumentieren“*

*Dem Vorstand einer AG obliegt die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen - insbesondere durch ein Überwachungssystem - sicherzustellen, dass die für den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen rechtzeitig erkannt werden. Bei der Einrichtung eines solchen Überwachungssystems sind unmissverständliche Zuständigkeiten, ein engmaschiges Berichtswesen und eine entsprechende Dokumentation zu organisieren. Letztere dient dazu, über die Hierarchieebenen des Unternehmens bis hin zur Unternehmensleitung sämtlichen relevanten Stellen Kenntnis von den vorhandenen Risiken zu verschaffen, damit entsprechende Maßnahmen zur Beherrschung eingeleitet werden können. Überwachungssysteme, die diesen Anforderungen, insbesondere der Dokumentationspflicht nicht genügen, führen zur Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen, durch die dem Vorstand der AG Entlastung erteilt wird.*



# Einzelfälle der Organhaftung

## Regelmäßige Kontrolle der Liquidität und Finanzlage der Gesellschaft

- **LG Berlin, Urteil vom 03.07.2002 - 2 O 358/01**
  - Mangelhaftes Risikomanagementsystem

*„Erfüllen die vom Vorstand einer Bank getroffenen Maßnahmen zum Risikomanagement nicht die gesetzlichen Anforderungen, kann dies auch dann einen Grund für die fristlose Kündigung eines Vorstandsmitglieds bilden, wenn dieses nach dem Geschäftsverteilungsplan des Vorstands nicht für das Risikomanagement zuständig ist “*



# Einzelfälle der Organhaftung

## Vermeidung übergroßer Risiken

### ⦿ BGH, Urteil vom 01.12.2008 - II ZR 102/07

- Fehlende Bonitätsüberwachung nach Ausreichung eines ungesicherten Upstream-Darlehens an die Muttergesellschaft

*„.... Unberührt bleibt die aus § 93 Absatz I 1 AktG folgende (...) Verpflichtung der Verwaltungsorgane der abhängigen Gesellschaft, laufend etwaige Änderungen des Kreditrisikos zu prüfen und auf eine sich nach der Darlehensausreichung andeutende Bonitätsverschlechterung mit einer Kreditkündigung oder der Anforderung von Sicherheiten zu reagieren. Die Unterlassung solcher Maßnahmen kann ihrerseits unter § 311 AktG fallen und Schadensersatzansprüche aus §§ 317, 318 AktG (neben solchen aus § 93 II, 116 AktG) auslösen....“*



# Einzelfälle der Organhaftung

## Sorgfältige Vorbereitung geschäftlicher und unternehmerischer Entscheidungen

### OLG Oldenburg, Urteil vom 22.06.2006 - 1 U 34/03

- Geschäftsführerhaftung wegen unterlassener Due Diligence-Prüfung bei Unternehmenserwerb aus Insolvenz

*„... Bei der Haftung des Geschäftsführers nach § 43 GmbHG ist zu berücksichtigen, dass dem Geschäftsführer bei unternehmerischen Entscheidungen ein erhebliches Handlungsermessen zusteht. (...)*

*Das dem Geschäftsführer bei unternehmerischen Entscheidungen zuzubilligende weite Ermessen ist beim Erwerb eines anderen Unternehmens (hier eines weiteren Klinikbetriebs) überschritten, wenn die Grundlagen, Chancen und Risiken der Investitionsentscheidung nicht ausreichend aufgeklärt worden sind. Zumindest dann, wenn nicht ausreichende, gesicherte Erkenntnisse über das zu erwerbende Unternehmen vorhanden sind oder wenn vorhandene Informationen Unklarheiten aufweisen, wird eine umfassende Due Diligence durchzuführen sein. Wird dies unterlassen, kommt bei einer zu erheblichen Verlusten führenden Fehlinvestition eine Geschäftsführerhaftung in Betracht. ... “*



# Einzelfälle der Organhaftung

## Sorgfältige Vorbereitung geschäftlicher und unternehmerischer Entscheidungen

### ○ BGH, Beschluss vom 14.07.2008 - II ZR 202/07

- Geschäftsführerhaftung wegen misslungener Umfinanzierung

*„.... Eine Haftungsprivilegierung eines Geschäftsführers einer GmbH im Rahmen des ihm zustehenden unternehmerischen Ermessens setzt voraus, dass das unternehmerische Handeln auf einer sorgfältigen Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruht; das erfordert, dass er in der konkreten Entscheidungssituation alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art ausschöpft und auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile der bestehenden Handlungsoptionen sorgfältig abschätzt und den erkennbaren Risiken Rechnung trägt... “*



# Einzelfälle der Organhaftung

## Vermeidung von Interessenkonflikten

- **Kammergericht, Urteil vom 11.05.2000 - 2 U 4203/99**
  - Vereitelung von Geschäftschancen der Gesellschaft

*„.... Ein Geschäftsführer handelt pflichtwidrig, wenn er Mietverträge über Räume, die die Gesellschaft gewinnbringend untervermieten kann, auf eine dritte Gesellschaft, deren Prokurist er ist, ohne Gegenleistung überträgt.*

*Unabhängig davon, ob ein Interims-Geschäftsführer einer GmbH dazu verpflichtet ist, alle Geschäftschancen aktiv zu nutzen, trifft ihn jedenfalls die Pflicht, keine Geschäftschancen der Gesellschaft zu vereiteln ... “*



# Einzelfälle der Organhaftung

## Vermeidung von Interessenkonflikten

### ○ BGH, Urteil vom 23.09.1985 - II ZR 246/84

- Nutzung einer Geschäftschance für die GmbH durch den Geschäftsführer selbst

*„... Der Geschäftsführer einer GmbH hat in allen Angelegenheiten, die das Interesse der Gesellschaft berühren, allein deren und nicht den eigenen Vorteil zu suchen; das gilt grundsätzlich auch, wenn er privat Kenntnis von einer Geschäftschance erlangt, deren Ausnutzung ihm wirtschaftlich erlauben würde, sich selbständig zu machen ...“*



## IV. Fazit

# Einzelfälle der Organhaftung



## Fazit

- Die Frage nach der Haftung von Geschäftsführern, Vorständen und Aufsichtsräten nimmt zu
- Zugleich werden die Organpflichten zunehmend konkretisiert und kodifiziert, z.B.
  - Corporate Governance Kodex,
  - Public Corporate Governance Kodex
  - Wohlverhaltensregeln des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
  - KWG
- Die Einzelfallentscheidung der Gerichte über die Beachtung der „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters“ weicht zunehmend einer formalen Beurteilung der Beachtung einer Vielzahl von Verhaltensnormen und normkonkretisierenden Verhaltensregeln
- ➔ Die Anforderungen an die Haftungsvermeidung steigen und den Geschäftsleitern ist anzuraten „compliant“ zu sein und den gewachsenen Anforderungen in eigenem Interesse gerecht zu werden.



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

### Kontakt:

### Sonntag & Partner

Schertlinstraße 23  
86159 Augsburg  
Telefon: 0821/57058-0  
Telefax: 0821/57058-153

Elektrastraße 6  
81925 München  
Telefon: 089/25 54 43 4-0  
Telefax: 089/25 54 43 4-9  
[www.sonntag-partner.de](http://www.sonntag-partner.de)



### Michael Wagner

Partner, Rechtsanwalt

0821 / 57058-200  
[wagner@sonntag-partner.de](mailto:wagner@sonntag-partner.de)